

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

Anlage 1: Lizenzrichtlinien Hallen-Volleyball

Anlage 2: Lizenzrichtlinien Beach-Volleyball

1. Einleitung

- 1.1 Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) regelt die Organisation des Schiedsrichterwesens im SHVV. In Ergänzung zur LSRO kann **der Vorstand** Richtlinien erlassen. Soweit die LSRO keine eigenen Regelungen getroffen hat, gilt die Bundesschiedsrichterordnung (BSRO) in analoger Anwendung.

2. Landesschiedsrichterwart (LSRW)

- 2.1 Zu den Aufgaben des LSRW gehören insbesondere:

- a) Vertretung der Belange des Schiedsrichterwesens **gegenüber den Organen und Verwaltungsbereichen des SHVV,**
- b) Vertretung der Belange des Schiedsrichterwesens auf der Bundesschiedsrichtertagung sowie im Regionalbereich Nord,
- c) Koordinierung der Schiedsrichterausbildung, -fortbildung und -beobachtung,
- d) Veröffentlichung von Regeländerungen und -auslegungen der FIVB und des DVV,
- e) Benennung von Schiedsrichtern zur Erteilung der Prüflizenz,
- f) Koordinierung der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und Schiedsrichterprüfern,**
- g) Empfehlung von Schiedsrichtern an den Regionalschiedsrichterwart zur Erteilung von Regionalligazulassungen sowie Vorschlag von Schiedsrichtern für die A-Kandidatur,
- h) Rückstufung und Entzug von Schiedsrichterlizenzen,
- i) Fachaufsicht über die Schiedsrichterlizenzstelle,
- j) Vorschlag von Änderungen und Ergänzungen der LSRO und Anlagen.**

- 2.2 Der Schiedsrichterwart arbeitet eng mit allen anderen Fachwarten zusammen, insbesondere mit dem Landesspielwart und Jugendspielwart sowie dem Breitensportwart, um spezielle Ausbildungsangebote für diese Bereiche zu entwickeln sowie Lizenzanforderungen in den jeweiligen Spielklassen abzustimmen.

3. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
13.03.2004	Verbandstag	14.03.2004
13.05.2007	Verbandstag	14.05.2007
17.05.2009	Verbandstag	18.05.2009